

Deutsche Bundesbank · Postfach 10 06 02 · 60006 Frankfurt am Main

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - Referat R A 1 -Mediation, Schlichtung, Internationale Konflikte in Kindschaftssachen Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom R A 1-3735/3 - R4 740/2014, 17.10.2014

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom R 1-9

Telefon/Telefax, Name +49 (0)69 9566-4739 Herr Dr. Bläsi Datum 12.12.2014

Ressortbeteiligung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorgenannte Gesetzesentwurf sieht vor, dass die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle auf der bisherigen Grundlage des § 14 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) fortgeführt wird. Wir möchten deshalb nur zu den beiden folgenden Punkten Stellung nehmen:

- 1. Soweit der Entwurf des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG-E) auf eine Aufsichtsbehörde Bezug nimmt (§ 30 Abs. 3 und § 32 Abs. 2 S. 2 VSBG-E), weisen wir darauf hin, dass für die Bundesbank keine Aufsichtsbehörde besteht. Wir verstehen die Verpflichtung nach § 32 Abs. 2 S. 2 VSBG-E zur Übermittlung des Evaluationsberichts deshalb in der Weise, dass die Schlichtungsstelle bei der Bundesbank ihren Evaluationsbericht direkt an das Bundesamt für Justiz übermittelt.
- 2. Nach § 29 Abs. 1 VSBG-E ist vorgesehen, dass Auffangschlichtungsstellen der Länder von einem Unternehmer, der zur Teilnahme an dem Streitschlichtungsverfahren bereit oder verpflichtet ist, grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 290,- Euro erhebt. Bei einer missbräuchlichen Inanspruchnahme einer Auffangschlichtungsstelle eines Landes durch einen Verbraucher ist nach § 29 Abs. 2 VSBG-E außerdem vorgesehen, von diesem eine Gebühr von 30,- Euro zu erheben.

Die Schlichtungsstelle bei der Bundesbank erhebt nach § 6 Abs. 2 Schlichtungsstellenverfahrensverordnung (SchlichtVerfV) in der derzeitigen Fassung von beteiligten Unternehmern bisher eine Gebühr von 200,- Euro. Eine Missbrauchsgebühr ist in der SchlichtVerfV derzeit nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank

Matthias Kempf

r. Martin Bläsi